N1	
WR	I + D
0,4	(0,8)
o (ED)	30°- 45°

N2	
WR	II
0,4	(0,8)
o (ED)	30°- 45°

N3	
WR	II
0,4	(0,8)
o (ED)	30°- 45°

N4	
WA	(III)
0,4	(0,8)
o	30°- 45°

N5	
WA	(II)
0,4	(0,8)
o (ED)	30°- 45°

N6	
WA	II
0,4	(0,8)
o	30°- 45°

ÜBERSICHT DER FLÄCHEN FÜR AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN

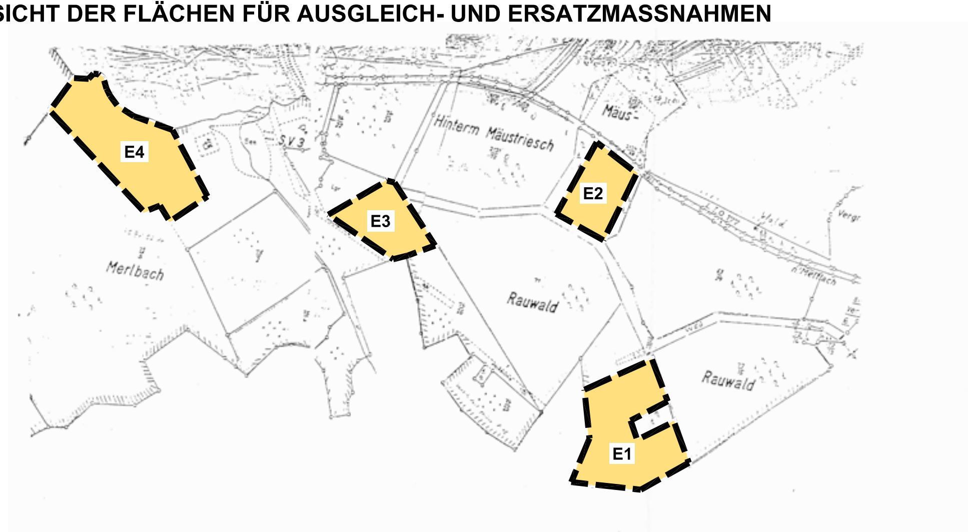

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
"KAHLENBRUCH"
DER GEMEINDE METTLACH, ORTSTEIL ORSCHOLZ

Die Planausarbeitung erfolgte durch das Planungsbüro AIG Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH, Brahmsstr. 11, 67655 Kaiserslautern.

RECHTSGRUNDLAGEN:
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. 1 S. 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1 S. 132)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990
- (BGBl. 1 Nr.3 vom 22. Januar 1991)
- Landesbauordnung des Saarlandes i.d.F. vom 10. November 1988 (ABL. S. 1373)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl)

A. ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR – Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,8) – Geschossflächenzahl z. B. **0,8** als Höchstmaß
0,4 – Grundflächenzahl z. B. **0,4** als Höchstmaß
II – Zahl der Vollgeschosse z. B. II als Höchstmaß
(III) – Zahl der Vollgeschosse z. B. III zwingend

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o – offene Bauweise
E – nur Einzelhäuser zulässig
D – nur Doppelhäuser zulässig
H – nur Hausgruppen zulässig
Hauptfirstrichtung
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
VB – Verkehrsberuhigter Bereich
Fuß- und Radweg
P – Öffentliche Parkfläche

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
E – Erholungswald
Parkanlage
F – Fläche für Ausgleichsmaßnahme mit Maßnahmen-Nr.

1.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Baum
Erhaltung: Baum
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)

1.9 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs. 1.18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

2.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:
GSt – Gemeinschaftsstellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. §1 AbsA, §16 Abs. 5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

5,00 – Vermaßung, z. B. 5,00 Meter

1	2
3	4
5	6

Nutzungsschablone mit Angabe von:
1 - Gebietsart
2 - Zahl der Vollgeschosse
3 - Grundflächenzahl
4 - Geschossflächenzahl
5 - Bauweise
6 - Dachform

4.0 KENNZEICHNUNGEN (Bestand / Kartengrundlage m Ergänzungen)

Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Bestehende Hauptgebäude
Bestehende sonstige bauliche Anlagen

5.0 HINWEISE

Vorschlag Grundstücksaufteilung

Alle Maße sind in Meter angegeben.
Kartengrundlage ist ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1 WR (Reines Wohngebiet; § 3 BauNVO)

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 3 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Die in § 3 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Ausnahmen und die nach § 3 Abs. 4 zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.

1.2 WA (Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNVO)

Das Bebauungsplangebiet wird in bestimmten Bereichen als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Ausnahmen werden, bis auf § 4 Abs. 3 Nr. 1. (Betriebe des Beherbungsgewerbe) entsprechend § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:
1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

auf 25 vom Hundert beschränkt

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB) **und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Garagen mit den zugehörigen Zufahrten.

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Plandarstellung festgesetzten Verkehrsflächen sind entsprechend der Ausbauplanung zu begrünen. Bei Pflanzungen sind standortgerechte und heimische Baumarten zu verwenden. Die unter Hinweise aufgenommene Pflanzliste ist zu beachten.
Die in der Plandarstellung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen sind von den übrigen Verkehrsflächen funktional und gestalterisch abgesetzt herzustellen.

5. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Leitungen der Ver- und Entsorgung sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen

6. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungswald" dient zu Freizeit- und Erholungszwecken für weite Kreise der Bevölkerung. Innerhalb dieser Fläche sind untergeordnete bauliche Anlagen, die dieser Zweckbestimmung entsprechen, wie z. B. kleinere Platzgestaltungen mit Ruhemöglichkeiten nur im Randbereich der Fläche zulässig. Fußwege dürfen diese Fläche nicht durchziehen, sie sind auf den Randbereich zu beschränken.
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist die Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen zulässig .

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Renaturierung des Bachlaufes

Als Eingriffsausgleich ist der, südlich der als Erholungswald festgesetzten Grünfläche verlaufende Bach, zu renaturieren. Die Renaturierung hat, wie im Grünordnungsplan zu diesem Bebauungsplan erläutert, zu erfolgen.

7.2 Entwicklung einer Flutmulde

Als Eingriffsausgleich ist nordöstlich und östlich des Plangebietes eine Flutmulde zu entwickeln. Im Randbereich ist diese, entsprechend der unter Hinweisen aufgenommenen Pflanzliste, zu begrünen. Die Zugänglichkeit ist auch zu Erholungszwecken durch die Anlage eines Fuß- und Radweges sicherzustellen.

7.3 Gebietseingrünung

Die zur Gebietseingrünung festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind durch Maßnahmen, die im Grünordnungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft formuliert sind, herzustellen.

7.4 Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses

Die Oberflächen der Stellplätze sind mit möglichst wasserdurchlässigen Materialien zu versehen. In Frage kommen großfugige (Fugen mind. 1 cm breit) Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, wasserdurchlässige, poröse Steine u. ä. ("Öko - Pflaster").
Aus der Dachentwässerung anfallende Wassermengen sind nach Möglichkeit nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern in Zisternen, Teichen u. ä. zu sammeln und zurückzuhalten. Dort wo es möglich ist, ist eine Überleitung in die Flutmulde sicherzustellen.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die in der Plandarstellung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Vegetationsbestände sind entsprechend den Ausführungen des Grünordnungsplanes zu unterhalten. Im nordöstlichen und östlichen Bereich des Plangebietes ist auf den festgesetzten Flächen ein " Waldtrauf " auszubilden. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde zulässig.

9. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind als hochstämmige Laubgehölze heimischer Artenauswahl mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm anzupflanzen. Die exakte Lage der Pflanzung kann während der Realisierung den örtlichen Erfordernissen angepasst werden.
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen der bebaubaren Grundstücke sind pro Grundstück mindestens zwei Laubbäume einheimischer Artenauswahl anzupflanzen, dabei sollen vorzugsweise Obsthochstammgehölze Verwendung finden.

10. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Die innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestehenden Grünelemente und der Wasserlauf sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Die Ausführungen des Grünordnungsplanes sind zu berücksichtigen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 83 LBO)

1. Dachform, Dachneigung

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Satteldächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° auszuführen. Die Dachneigungen sind beidseitig gleichgeneigt auszuführen (symmetrisch).

2. Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung sind rottonige Ziegel, Dachsteine, zu verwenden. Andere Materialien sind unzulässig

3. Dachaufbauten

Die Dachaufbauten sind auf maximal 25% der Dachfläche zu beschränken. Die Einzelfläche darf maximal 8,0 qm betragen.

4. Dacheinschnitte

Sichtbare Dacheinschnitte auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Dachfläche sind unzulässig.

5. Fassaden

Für die Außenwände sind Putz, Natursteine und Sichtmauerwerk (Klinker, Kalksandsteine) und Holz zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material, Schiefer, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten und- Material sind unzulässig.

6. Einfriedungen

Als Einfriedungen der Grundstücke (seitlich und rückwärtig) sind Hecken, Holzzäune mit maximal 0,80 m Höhe einschließlich 0,30 m Sockel zulässig.

7. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

C. HINWEISE

Gehölzartenlisten (Pflanzvorschläge)

st = strauchartig
k-m = klein- bis mittelkronig
gr = großkronig

1. Pflanzliste Eichen-Hainbuchenwald

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	gr
Betula pendula	Birke	k-m
Carpinus betulus	Hainbuche	k-m
Corylus avellana	Haselnuss	st
Ilex aquifolium	Stechpalme	st
Fagus sylvatica	Rotbuche	gr
Malus sylvestris	Wildapfel	k-m
Populus tremula	Espe	k-m
Prunus avium	Vogel-Kirsche	gr
Quercus robur	Stiel-Eiche	gr
Salix caprea	Sal-Weide	k-m
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	st

2. Pflanzliste Flutmulde

Ainus glutinosa	Schwarz-Erle	k-m
Carpinus betulus	Hainbuche	k-m
Corylus avellana	Haselnuss	st
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Salix caprea	Sal-Weide	st
Salix purpurea	Purpur-Weide	st
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	st

3. Pflanzliste Gehölzstreifen

Acer campestre	Feld-Ahorn	k-m
Betula pendula	Birke	k-m
Carpinus betulus	Hainbuche	k-m
Corylus avellana	Haselnuss	st
Malus sylvestris	Wildapfel	k-m
Populus tremula	Espe	k-m
Prunus avium	Vogelkirsche	gr
Prunus spinosa	Schlehe	st
Quercus robur	Stiel-Eiche	gr
Rosa canina	Wildrose	st
Rubus fruticosus	Brombeere	st
Salix caprea	Sal-Weide	k-m
Sambucus nigra	Holunder	st
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	st

alternativ können Hochstämme (möglichst bewährte landschaftsraumtypische Sorten) gepflanzt werden

Apfel
Birne
Zwetschge

4. Pflanzliste Straßenbäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	gr
Fraxinus excelsior	Esche	gr
Prunus avium	Vogel-Kirsche	gr
Quercus robur	Stiel-Eiche	gr
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	k-m

5. Fassadenbegrünung

Pflanzen, die eine Rankhilfe benötigen

Clematis spec.	Waldrebe
Lonicera spec.	Jelängerjelieber
Polygonum aubertii	Knöterich

Pflanzen, die keine Rankhilfe benötigen

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus spec.	Wilder Wein

6. Dachbegrünung

Avenella flexuosa	Draht-Schmiele
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Hieracium pilosella	Mausohr-Habichtskraut
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Scleranthus perennis	Ausdauernder Knäuel
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Thymus serpyllum	Thymian

HINWEIS ZU DEN ERSATZFLÄCHEN E1 - E4 FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Die Ausgleichsmaßnahmen werden zum Teil im Plangebiet selbst realisiert, darüber hinaus werden Flächen und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den Ersatzflächen E1 bis E4 für den Geltungsbereich herangezogen. Dies gilt insbesondere für Aufforstungsblöcke. Der Waldflächenverlust wird im Verhältnis 1 : 1,3 auf den Teilflächen E1 ,E2 und E4 durch Aufforstung dieser Flächen ausgeglichen.

Die Ersatzmaßnahmen werden auf den in der Übersicht im Maßstab 1: 5.000 dargestellten Ersatzflächen E1 - E4 derart vorgenommen, dass die Flächen E1 und E2 insgesamt aufgeforstet werden und die Fläche E4 mit einer Gesamtgröße von 4,27 ha in einem Umfang von ca. 2,8 ha aufgeforstet wird. Damit wird die Ausgleichsforderung eines Aufforstungsverhältnisses von 1 : 1,3 erfüllt. Der Waldverlust beträgt 6,34 ha, dem entgegen stehen die Aufforstungsflächen E1 mit 3,7 ha und E2 mit 1,75 ha. Dies ergibt zusammen mit der Teilaufforstung der Fläche E4 eine Gesamtaufforstungsfläche von 8,24 ha.
Die Fläche E3 wird aufgrund ihrer natürlichen Qualitäten als Feuchtwiese erhalten, als Maßnahme ist die einmalige Mahd pro Jahr vorgesehen.
Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Grünordnungsplanes zu den Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verwiesen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach hat am 04.10.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kahlenbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. mit § 2 BauGB-MaßnahmenG).

   Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 17.02.1995 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bebauungsplan wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach am 20.04.1995 durchgeführt, wobei darüberhinaus die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 20.04. - 12.05.1995 gegeben war.

3. Die betroffenen Behörden, Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 12.04.1995 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vom Gemeinderat am 13.06.1995 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 10.Juli 1995 mitgeteilt.

4. Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 02.05. bis 22.05.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.

   Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.04.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGE ortsüblich bekannt gemacht.

   Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 13.06.1995 geprüft und abgewogen wurden. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 10. Juli 1995 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.

5. Der Gemeinderat hat am 13.06.1995 den Bebauungsplan "Kahlenbruch" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung.

   Mettlach, den 20.06.1996
   Bürgermeister

   Zimmer

6. Der Bebauungsplan "Kahlenbruch" wird hiermit ausgefertigt.

   Mettlach, den 20.06.1996
   Bürgermeister

   Zimmer

7. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 11 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG genehmigt.

   Saarbrücken, den 09.09.1996
   Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
   Az.: C/1-5791/96 Lm/Zä

   (Siegel)

8. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB ist am 28.11.1996 erfolgt.

   Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kahlenbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung, gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB und ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen worden.

   Die Satzung ist am 28.11.1996 in Kraft getreten.

   Mettlach, den 17.12.1996
   Bürgermeister

   Zimmer

GEMEINDE METTLACH
ORTSTEIL ORSCHOLZ
BEBAUUNGSPLAN
"KAHLENBRUCH"

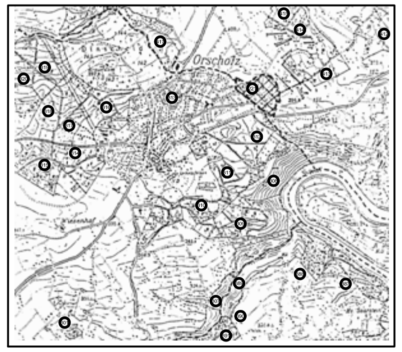

Bebauungsplanentwurf
ohne Maßstab

-unmaßstäbliche Kopie-

Stand: AUGUST 1995

Bearbeiter: H.-W. Schlunz

ARCHITEKTEN + INGENIEUR GMBH
ARCHITEKTUR
RAUM - UND UMWELTPLANUNG
AiG
BRAHMSSTRASSE 11
TEL. (0631) 31645-0
67655 KAISERSLAUTERN
FAX (0631) 31645-50